2010

Satzung des Fördervereins Kindertagesstätte Veruschka

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Diese Zwecke sollen erreicht werden durch theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung der Kindertagesstätte Veruschka, Alsenstraße 16, 14109 Berlin.

Die Körperschaft (hier der Förderverein) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Veruschka". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:
„Förderverein Kindertagesstätte Veruschka e. V."
Sein Sitz ist: Alsenstraße 16, 14109 Berlin

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.

b) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

c) die Mitgliedschaft endet
   - durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
   - durch das Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte
   - durch Ausschluss
   - durch Tod des Mitglieds

d) Der Vorstand kann mit 2/3 – Mehrheit über einen Ausschluss beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

a) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
c) Alle Mitglieder sind verpflichtet
   - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
   - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln
   - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen

§ 6 Beiträge

Die Höhe der wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres fällig und zahlbar.

§ 7 Organe des Vereins

a) Organe des Vereins sind
   - der Vorstand
   - die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand besteht aus:
   - dem ersten Vorsitzenden
   - dem zweiten Vorsitzenden
   - dem Schriftführer
   - dem Schatzmeister
c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 der Bürgerlichen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Der erste und der zweite Vorsitzende sind jedoch zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll jedoch der zweite Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden und sollen ferner der Schriftführer und der Schatzmeister gemeinschaftlich den Verein nur bei Verhinderung beider Vorsitzender vertreten.
d) Im Innerverhältnis bedarf der Vorstand für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 1000,00 Euro (eintausend Euro) belasten oder die Dauerverträge zum Inhalt haben, der Zustimmung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
e) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorsitzenden.
f) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er Bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
b) Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
c) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks diese schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
b) Wahl von zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Überprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung.
d) Aufstellung des Haushaltsplanes
e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

a) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung oder gesetzliche Bestimmungen eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung (Ausnahmen siehe § 10, Absatz e).
c) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen und Auszählung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegen stehen.
d) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn nur eines der erschienenden Mitglieder es verlangt.
e) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang notwendig. Er gibt sich beim zweiten Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Beschlussniederlegung

a) Die Beschlüsse des Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
b) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitglieder beschlossen werden. Bei der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Bestimmung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitgliedern.

§ 12 Mittel des Vereins

a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
b) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit ¾ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
b) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Kindertagesstätte Veruschka, Alsenstraße 16, 14109 Berlin oder deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

14109 Berlin, Juni 2010